Krakauer Zeitung.

Nro. 28. Freitag, den 5. Februar **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung" die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 1634. **Kundmachungen.**

Die Gemeinde Jaworzno mit Jeziorki und Niedzieliska, Krakauer Kreises, hat erklärt, die bisher in 153 fl. 51 2/4 kr. CM. bestehende Dotation der Trivialschule in Jaworzno auf 200 fl. CM., somit um 46 fl. 8 2/4 kr. CM. zu erhöhen. Dieses gemeinnützige Streben zur Hebung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung.

Nr. 1524.

Die Gemeinde Dąbrowa, Krakauer Kreises, hat die bisherige in 119 fl. 2 3/4 kr. bestehende Dotation der dortigen Trivialschule um 60 fl. CM. aus eigenen Mitteln erhöht, welches anerkennenswerthe Streben zur Förderung der Volksbildung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. Landespräsidium.

Krakau, den 31. Jänner 1858.

Konkurs-Ausschreibung

zur Erlangung eines Grundplanes für die mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. December 1857 angeordnete Erweiterung und Regulirung der inneren Stadt Wien.

In Folge der mit Allerhöchstem Handschreiben vom 20. December 1857 angeordneten Erweiterung und Regulirung der inneren Stadt Wien wird hiermit ein Konkurs zur Erlangung eines Grundplanes mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß sich die Konkurrenten bei Entwerfung desselben an die in jenem Allerhöchsten Handschreiben festgestellten und durch die „Wiener Ztg." vom 25. December 1857 veröffentlichten Gesichtspunkte zu halten, im Uebrigen aber freien Spielraum haben, gleichwie auch sonstige, hierauf bezügliche geeignete Vorschläge nicht ausgeschlossen sind.

Zur näheren Erörterung der den Konkurrenten gestellten Aufgabe sollen nachstehende Bemerkungen dienen.

Die Absicht der Staatsverwaltung, welche das Projekt der Stadterweiterung unter Bedachtnahme auf die künftige Entwicklung der inneren Stadt und der Vorstädte mit möglichster Förderung zu verwirklichen anstrebt, ist bei Ausschreibung dieses Konkurses dahin gerichtet, den Sachverständigen Gelegenheit zu bieten, unter Festhaltung der Allerhöchst vorgezeichneten Grundsätze, ihre Vorschläge über die Modalitäten darzulegen, nach welchen diese Erweiterung und Regulirung mit Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse der Bevölkerung in technischer und künstlerischer Beziehung auszuführen wäre. Die Staatsverwaltung erwartet auf diesem Wege sich des ersprießlichen Beirathes der Sachverständigen zu versichern und in die Lage gesetzt zu werden, durch geeignete Auswahl und Kombination der gemachten Pläne die bestmögliche Grundlage für die zur technischen Ausführung der Stadterweiterung nöthigen Anordnungen zu gewinnen.

Insbesondere ist es die Aufgabe der Konkurrenten den gegebenen Raum in den angedeuteten Beziehungen und unter Beachtung der Allerhöchsten vorgeschriebenen Gesichtspunkte entsprechend und zwar in der Art zu disponiren, daß die Neubauten sich sowohl an die innere Stadt, mit Bedachtnahme auf eine thunlichst anzustrebende Regulirung derselben, als auch an die Vorstädte organisch anschließen.

Hiebei ist der Herstellung von geeigneten Verbindungen zwischen der Stadt, den Neubauten und den Vorstädten insbesondere mit Rücksicht auf die Hauptverkehrslinien der Stadt und der Vorstädte und auf eine etwaige zukünftige Erweiterung der letzteren die gebührende Beachtung zuzuwenden.

Ebenso ist auf die Herstellung der dem wachsenden Verkehre entsprechenden Anzahl von Brücken sowohl über den Donau-Canal als den Wienfluß, dann auf die erforderlichen Communicationen mit den bestehenden und nächstens ins Leben tretenden Eisenbahnen das Augenmerk zu richten.

Die Staatsverwaltung erwartet ferner von den Concurrenten geeignete Vorschläge über die successive Durchführung des Grundplanes namentlich in der Richtung, daß, unbeschadet einer schleunigen Realisirung des Projects die mit einer solchen Maßregel verbundenen Störungen des Verkehrs und sonstigen Unzukömmlichkeiten auf ein thunlich geringes Maß zurückgeführt werden.

Es ist die Einleitung getroffen worden, daß jedem Concurrenten zwei Catastralpläne von Wien und zwar der eine im Maßstabe von 80 Klafter auf einen Zoll, der andere im Maßstabe von 40 Klafter auf einen Zoll nebst einem Niveauplane, auf welchem die hauptsächlichsten Niveauknoten ersichtlich gemacht sind, und einem Plane der bestehenden Kasematten in den Basteien der Stadt Wien bei dem Ministerium des Innern (Wipplingerstraße Nr. 384) verabfolgt werden.

Auf dem ersterwähnten Plane (Uebersichtsplan) hat jeder Concurrent sein Project und zugleich die Communicationen mit den Vorstädten übersichtlich darzustellen und in den zweiten Catastralplan (Situationsplan) den Grundriß seines Projectes genau einzuzeichnen. Außerdem hat jeder Concurrent die einzelnen Gruppen seines Planes im Maßstabe von 20 Klafter auf einen Zoll durch Detailpläne, so weit es zur Verdeutlichung seines Projects nothwendig ist, zu entwickeln.

Längen- und Querprofile der Straßen müssen beigelegt werden. Bei den Längenprofilen sind die Längen im Maßstabe von 20 Klafter auf einen Zoll, die Höhen im Maßstabe von 4 Klafter auf einen Zoll darzustellen. Bei den Querprofilen ist der Maßstab von 4 Klafter auf 1 Zoll anzunehmen.

Jeder Concurrent hat seine Anträge in einer Denkschrift erschöpfend zu erläutern und zu begründen.

Die approximative Area der für Staats- und sonstige öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude, deren entsprechende Disposition und Gruppirung von den Concurrenten erwartet wird, so wie einige zur Beurtheilung der Situirung dieser Gebäude dienliche Andeutungen, werden den Concurrenten bei Empfangnahme der Catastralpläne bei dem Ministerium des Innern schriftlich mitgetheilt.

Jeder Concurrent hat bei Ausarbeitung seines Projectes jedenfalls sich an die Allerhöchst vorgezeichneten Gesichtspuncte zu halten. Will ein Concurrent anderweitige, davon abweichende Vorschläge machen, so sind dieselben eventuell unter Vorlage der die Variante darstellenden Pläne vorzubringen und zu entwickeln.

Die Concurrenzpläne sammt den erforderlichen Denkschriften sind bis längstens 31. Juli 1858 bei der Präsidialkanzlei des Ministeriums des Innern versiegelt einzureichen; später einlangende derartige Entwürfe werden zur Concurrenz nicht angenommen.

Die Pläne sind mit einer Devise zu bezeichnen und ist denselben ein versiegelter und auf dem Couvert mit derselben Devise versehener Zettel, auf welchem sich die Angabe des Namens und Wohnortes des Concurrenten zu befinden hat, beizulegen. Der Ueberbringer erhält von der Präsidialkanzlei eine Empfangs-Bestätigung, in welche die bezügliche Devise aufgenommen wird.

Die rechtzeitig eingelangten Pläne werden durch 14 Tage öffentlich ausgestellt.

Zur Beurtheilung dieser Pläne wird eine Commission aus Repräsentanten der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels, der k. k. Militär-Centralkanzlei und der k. k. Obersten Polizeibehörde, ferner aus einem Abgeordneten der k. k. nied. österr. Statthalterei, dem Bürgermeister der Stadt Wien und aus Fachmännern gebildet.

Drei von dieser Commission als die besten erkannten Pläne werden mit Preisen und zwar in Beträgen von Zweitausend, Eintausend und Fünfhundert Stück k. k. Münzducaten in Gold betheilt.

Die mit Prämien ausgezeichneten Pläne bleiben Eigenthum der Staatsverwaltung; die nicht mit Prämien betheilten Entwürfe können nach erfolgter Entscheidung gegen Einsendung der bei der Einreichung erhaltenen Empfangsbestätigung mit uneröffneter Devise übernommen werden.

Vom k. k. Ministerium des Innern.

Wien, am 18. Jänner 1858.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. Februar.

Der materielle Inhalt der Donauschifffahrtsacte, die nun ihrem Texte nach veröffentlicht ist, hat bereits in einigen deutschen Blättern eine Beurtheilung gefunden. Diese lautet in der Regel eben so einfach als unbefangen. Allerdings hat man darin nicht gefunden, daß die Uferstaaten sich über Hals und Kopf beeilt hätten, Unternehmungen fremder Staaten auf der Donau, wo möglich, eine noch bequemere Unterlage, als einheimischen, zu verschaffen. Der Vertrag ist vielmehr ganz und gar vom Gesichtspuncte der Uferstaaten gemacht und darin — sagen preußische Blätter — waren Oesterreich, Baiern, Würtemberg und die Pforte vollkommen in ihrem Rechte. Genau so haben es alle anderen Staaten, ohne alle Ausnahme, gethan, als sie ihrerseits die Schifffahrt auf den conventionellen Strömen ihrer Gebiete regelten, genau dieselben Grundsätze sind in Bezug auf den Rhein, die Weser, Elbe, Weichsel maßgebend gewesen. Die Donau ist, wie alle conventionellen Ströme, nur mittelbar freigegeben; nur vom Meere stromaufwärts und umgekehrt ist es allen Nationen gestattet, die Donau zu beschiffen, die sogenannte Binnenschifffahrt ist den Uferstaaten reservirt. Das Prinzip ist gewahrt, nur in der Anwendung ist die Donauschifffahrtsacte freisinniger, als die Navigationsacten für den Rhein und die Weichsel sind. An der letzteren haben sich Frankreich und Rußland betheiligt, ihrem Widerstande zum Theil ist es zuzuschreiben, daß der Schifffahrt auf den genannten Grenzflüssen heute noch engere Schranken gezogen sind, als z. B. der Schifffahrt auf der Donau, und doch ist es gerade Frankreich, das der österreichischen Regierung schuldgibt, es wolle die Donau für sich monopolisiren. Dabei hat aber Oesterreich keineswegs Grund zu der Annahme gegeben, es werde unter allen Umständen taub sein für Vorschläge, welche von anderen Staaten allenfalls würden gemacht werden, um zweckmäßige Abänderungen der Donauschifffahrtsacte herbeizuführen. Es existirt ein Memoire über das Recht der Donauuferstaaten, die Navigationsacte vom 7. Nov. v. J. abzuschließen, zu ratificiren und in Ausführung zu bringen. Dieses Memoire ist von dem Wiener Cabinete verfaßt und dem Vernehmen nach den betheiligten Regierungen mitgetheilt worden. Die Schlußstelle desselben lautet nach einer Mittheilung unseres Wiener ‡‡ Correspondenten: „Der von den Donauuferstaaten adoptirte Modus, indem er das von dem Art. 18 des (Pariser) Vertrages vom 30. März 1856 der Pariser Conferenz eingeräumte Recht auf seine rechten Grenzen zurückführt, schließt endlich keineswegs Reclamationen aus, zu welchen die Kenntnißnahme von der Donauschifffahrtsacte den Mächten Anlaß bieten könnte, die berufen sind, davon Vortheil zu ziehen. Oesterreich wird es nicht versagen, solche Reclamationen in Erwägung zu ziehen, aber es wird ihnen nie eine weitere Tragweite einräumen, durch welche die Territorialhoheit der Uferstaaten in Frage gestellt würde, es wird kein fremdes „Recht" auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Vertrages anerkennen.

In diesen Anschauungen über die Rechtsfrage machen fast alle unabhängigen Blätter Deutschlands Chorus mit den Uferstaaten; mit diesen Anschauungen stimmt ein Gutachten überein, welches auf Begehren der k. großbritanischen Regierung die Kronanwälte von England im April v. J. über das Verhältniß der Donauufer-Commission zum Pariser Vertrage erstattet haben und welches der Aufmerksamkeit der übrigen Regierungen von dem Cabinete von St. James empfohlen worden ist. Wie unser obenerwähnter Corresp. mittheilt, bemerken die Kronanwälte darin, aus dem Pariser Vertrage ergebe sich, daß die Conferenz in Kenntniß zu setzen sei über die Vollendung der Arbeiten der Uferstaaten-Commission, „nicht etwa, damit die Conferenz ratificiren oder bestätigen möge, was die Uferstaaten gethan haben, sondern damit dieselbe einfach die Thatsache einregistrire, daß es geschehen." Der Schluß des Rechtsgutachtens lautet: „So scheint es im Hinblick auf die Worte des 18. Art. des Tractates, daß keine Bestimmung getroffen worden ist, nach welcher diese Reglements von der Conferenz auch nur geprüft oder genehmigt werden sollen; daß nach dem besagten Artikel die Befugniß der Conferenz dahin beschränkt zu sein scheint, von der Commission die Nachricht zu empfangen und solche in ihren Protocollen zu erwähnen, daß sie (die Commission) die Aufgabe beendigt habe, die ihr nach dem Tractate innerhalb zweier Jahren zu vollziehen oblag."

Wie aus Berlin gemeldet wird, hat Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen am Vermählungstage seines Sohnes, des Prinzen Friedrich Wilhelm, von London aus auf telegraphischem Wege die bereits erfolgte Bestätigung mehrerer Todesurtheile zurückgezogen.

Der König von Dänemark wurde nach Berichten vom 3. d. plötzlich von einer Brusterkältung ergriffen, woran derselbe schon mehrmals gelitten hatte. Sein Zustand ist jedoch nicht besorgnißerregend. Nach dem neuesten Bulletin hatte der häufige Husten und eine Art gastrisches Fieber bedeutend abgenommen. Seine Majestät hatte eine ruhige Nacht und befindet sich bereits besser.

In St. Gallen hat bekanntlich die katholische Confession, obgleich ihre Glieder bei der demokratischen Verfassung als Mehrheit im Uebergewicht sein müßten, durch die Vereinigung liberaler Katholiken und Protestanten schlimme Rechtsverkürzungen und Beeinträchtigungen erfahren. Dem großen Rath ist nun eine Denkschrift, bei welcher der Bischof von St. Gallen betheiligt ist, überreicht. Sie führt den Titel: „Die Lage der katholischen Kirche unter der Herrschaft des Staatskirchenrechts im Canton St. Gallen." Sie schließt mit dem Antrage: „es möchte dem Großen Rathe gefallen, zu beschließen: das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855 sei eine Revision zu unterstellen, um es mit der Verfassung und den Gesetzen der katholischen Kirche in Einklang zu bringen." Sonst verlangt die Denkschrift Folgendes: 1) Aufhebung des hoheitlichen Placet über kirchliche Erlasse, als den wesentlichen Rechten des Lehr- und Hirtenamts der Kirche zuwider. 2) Aufhebung der Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Staatsbehörde über die katholischen Geistlichen als eine

Feuilleton.

Wiener Briefe.

XXX.

(Musikalisches.)

Wien, 27. Jänner.

Saumseligkeit rächt sich immer im Leben bei Verkühlungen und zurückgelegten Schneiderrechnungen wie bei feuilletonistischen Correspondenzen. Wo soll ich zuerst beginnen?

Die Concertsaison hat, wie dies bei einheimischen Krankheiten üblich ist, ihren ruhigen Verlauf genommen, die Krisis ist überstanden, und mit Ausnahme etwelcher Jünglinge und Jungfrauen, welche durch Concertbesuch auf den unseligen Gedanken verfielen, selbst Virtuosen und Virtuosinen zu werden und in Zukunft eigenhändig durch Clavier- und Violin-Productionen zu erschüttern, ist kein Opfer zu beklagen. Mit der Zeit stumpft eben der zarteste Organismus gegen die Einflüsse des heftigsten Uebels ab, und selbst die Concertwuth kann dem Sterblichen nach jahrelangem Leiden zur lieben freundlichen Gewohnheit werden.

Es wäre jedenfalls zu spät, auf alle die musikalischen Unendlichkeiten, Unfälle, Unthaten und Unsinn, womit uns die letzten Wochen zum Theil freudig, zum Theil schmerzlich überrascht, heute noch mit ausführlichen Einzelbesprechungen zurückzukommen, und ich muß mich daher darauf beschränken, die einzelnen Veranstalter von Concerten und musikalischen Soiréen nach Art eines militärischen Tagesrapports mit kurzer Namensanführung die Revue passiren zu lassen.

Rubinstein, welcher eine Zeit lang der Löwe der Saison zu werden drohte, sah seine Geltung von Tag zu Tag mehr sinken. Wie das kam, ist eigentlich unbegreiflich; denn sowohl Kritik als Publikum schienen anfänglich an diesem Künstler geradezu einen Narren gefressen zu haben. Rubinstein verließ empört die Residenz und warf sich mit seiner ganzen Tastenmacht in die naiveren, gläubigeren Provinzen.

Viel schlauer erwies sich Leopold v. Meyer. Er wartete die erste Hälfte der Concertsaison und mit ihr Glück und Ende des Hauses Rubinstein ruhig ab und trat erst hervor, nachdem sein jüngerer Nebenbuhler das Residenzliche gesegnet hatte. Meyer folgte dabei dem alten Spruche: Wer zuletzt lacht, lacht am besten.

Es gibt Clavierspieler für das Herz, für zarte Damennerven, Clavierspieler für stärkere Jünglinge, welche bereits die Turnschule besuchen, Clavierspieler für tanzlustige Füße. Leopold v. Meyer ist Nichts von allen Dem. In ihm stellt sich uns eine ganz neue Gattung dar: er ist der Clavierspieler für das Zwerchfell. Es giebt kaum einen lustigeren Anblick, als zuzusehen, wie Meyer, während seine Finger eben den unglaublichsten Bombast italienischen Bravourgehämmers aus den Tasten quetschen, mit einem Gesichte voll köstlicher Grimassen über seiner eigenen Hände Werk schwebt, wie der Geist über den Wassern. Aber es ist ein ironischer Geist, der uns durch die Erkenntniß der eigenen Schwächen und durch die freiwillige Selbstverhöhnung damit versöhnt, und die Wasser, über welchen er boshaft lächelnd schwebt, sind mindestens mit dem ganzen Parfümreichthum moderner Compositionspicanterien gewürzt. Meyer ist der Schalk des Claviers. Das traurigste russische, türkische oder böhmische Volkslied, worin ein unbeschreibliches Weh in unendlich zarten Schwingungen auszittert, wird unter seinen Händen eben so leicht zum Walzer- oder Polkamotiv, wie die pathetischen Arien des Trovatore. Er brüht gleich dem Karlsbader Strudel Alles ab, was in seiner Phantasie gedacht wird, aber wenn das Huhn auch seinen Federschmuck verliert, so bleibt es doch immer noch genießbar. Mit der Grillenpolka, welche Meyer Fräulein Goßmann gewidmet, machte er in seinem Concerte weniger Glück, als er wohl erwarten mochte.

Ich finde wohl keine passendere Stelle, ein sehr gelungenes Bonmot einzuflechten, welches erst seit Kurzem sich im Umlauf befindet. Man erzählt sich, Frl. Goßmann habe sich eine eigene Meyerei eingerichtet. Die beliebte Künstlerin zählt nämlich unter ihren neueren Verehrern zwei Meyer, den Claviervirtuosen und einen sehr geachteten Financier dieses Namens.

Vor drei Tagen kam hier die Klage des Leopold v. Meyer gegen den Redacteur der hier erscheinenden Blätter für Theater und Musik wegen Verläumdung zur Schlußverhandlung. Z. hatte nämlich, während Meyer sich nicht hier befand, in seinen Blättern gemeldet, die Clavierspielerin Frau Clara Schumann werde sich, nachdem ihr Gatte erst kurz vorher gestorben war, mit dem Tonsetzer Gade vermählen. Zugleich war Meyer als der Verbreiter dieser für die genannte Dame sehr verletzenden und durchaus unwahren Nachrichten bezeichnet. Das Landesgericht erkannte den Redacteur schuldig und verurtheilte ihn zu achttägigem Arrest, verschärft durch einen Tag Fasten. Das Schicksal ist sinnreich. Dafür, daß Z. von seinem Munde einen, gelinde gesagt, so unartigen Gebrauch gemacht, wird ihm unter freier Benutzung desselben eine vierundzwanzigstündige Beschränkung auferlegt.

Die beliebten Quartettproductionen der Herren Helmesberger, Durst, Dubihal und Borzaga sind bereits zu Ende. Die interessanten Trio-Soiréen, welche der Schüler Liszts, Alexander Winterberger mit Käsemeyer und Röver arrangirte, gehen gleichfalls ihrem Ende zu; leider hatten sie nicht den besten Erfolg, wahrscheinlich machten sie den Wienern zu gute Musik, denn die Zusammenstellung des Programmes so wie die Ausführung der einzelnen Tonstücke trugen das Gepräge des ausgesuchtesten künstlerischen Geschmackes. Hier hat sich der Zufall wieder einmal blamirt, indem

Rechtsverletzung gegen die bischöfliche Hirtengewalt, gegen die freie Ausübung der Seelsorge und gegen die rechtliche Stellung der katholischen Priester. 3) Aufhebung der Eidesleistung der katholischen Geistlichen auf die Verfassung und Gesetze des Staates. 4) Aufhebung des Placetirungsrechtes der Staatsbehörde über die Wahlen der Geistlichen auf kirchliche Pfründen. 5) Aufhebung des Deplacetirungsrechtes der Staatsbehörde als unverträglich mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit. 6) Aufhebung des Rechtes der Staatsbehörde, nach welchem ohne Bewilligung derselben keinem kirchlich bestraften Priester das Pfründ-Einkommen entzogen werden darf. 7) Aufhebung aller gemischten Schul- und Lehranstalten.

Wie aus Turin gemeldet wird, haben die von Seiten Frankreichs in der Flüchtlingsfrage gestellten Reclamationen eine Cabinetskrisis zur Folge gehabt, welche jedoch bereits wieder beendet ist. Der französische Gesandte hatte strenge Repressiv-Gesetze verlangt, welche Graf Cavour damit beantwortete, daß er seine Entlassung anbot. Es sollte ein Ministerium aus Mitgliedern der Rechten gebildet werden. Menabrea, Revel und Dabormida erklärten sich zur Annahme von Portefeuilles unter der Bedingung bereit, daß ein Concordat mit Rom abgeschlossen werde. Der König verwarf diese Bedingung. Cavour verbleibt im Amte.

Ueber die bereits gemeldete Freisprechung des jüngst auf Anlaß eines Artikels über das Attentat mit Beschlag belegten Piemontesischen Blattes „La Ragione" bemerkt die „Armonia," daß die demokratischen Blätter das Verdikt des Geschwornengerichts als den vollgiltigen Ausdruck der öffentlichen Meinung darstellen wollen, daß eine solche Ansicht sich aber nicht leicht mit der amtlichen Erklärung des von der Majorität der Landesvertretung getragenen Ministeriums in Einklang bringen lasse; es habe nämlich das Ministerium die amtlich angeordnete Beschlagnahme der „Ragione" damit motivirt, weil in derselben „Ansichten ausgesprochen wurden," „die in flagrantem Gegensatz zu dem gerechten und unwiderstehlichen Gefühl des Abscheues stehen, welches im Lande allgemein ist gegen die verderbte Theorie des politischen Meuchelmordes ꝛc." Dieser Erklärung zu Folge hätte das Geschwornengericht also keineswegs der öffentlichen Meinung den entsprechenden Ausdruck verliehen, sondern vielmehr gegen dieselbe protestirt."

Aus Bukarest wird vom 25. Jänner gemeldet, daß der europäischen Commission die letzten Divans-Protocolle, welche den Ausgangspunkt und die Basis ihrer eigenen Arbeiten bilden, zugegangen. Der Divan ist erst kurz vorher am 24. v. M. durch einen Firman der Pforte geschlossen worden. Die Commission dürfte jedoch noch so lange dort verweilen, als zur Abstattung ihres Berichts an die Pariser Conferenz nöthig sein wird, und dies möchte, äußerem Vernehmen nach, wohl noch mindestens sechs Wochen in Anspruch nehmen. Wenigstens nehme man noch keine Vorbereitungen der Commissäre zur Abreise wahr.

General-Lieutenant Thomas Ashburnham, dem ursprünglich der Befeehl über die englischen Expeditions-Truppen in China übertragen worden war, und der von dort nach Indien versetzt wurde, ist von Calcutta aus am vorigen Freitag in London eingetroffen. „Wir glauben," sagt die „Times," „daß die Rückkehr des Generals sowohl dem Armee-Commando wie dem Kriegsministerium vollkommen unerwartet kam."

△ **Wien**, 3. Febr. Durch die Promulgation der Donauschifffahrtsacte im Gesetzblatte hat dieselbe Gesetzeskraft für das Kaiserthum Oesterreich erlangt, und ist in jeder Beziehung eine vollendete Rechtsthatsache. Die Ausführungsverordnungen werden nicht lange auf sich warten lassen, da der Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Donauschifffahrt nicht mehr ferne ist, obschon in diesem Momente Frost und Schnee ihre Decke über die Donau gelegt haben.

Die Concursausschreibung zur Erlangung eines Grundplanes für die Erweiterung und damit zu verbindende Regulirung der inneren Stadt Wien wird hoffentlich der Well ein architectonisches Genie ersten Ranges offenbaren. Ein solches ist wirklich erforderlich, schon der überwältigenden Größe der ganzen Aufgabe wegen, als auch weil die Ueberwindung großer Schwierigkeiten, insbesondere in Herstellung der Verbindungsstraßen aus der inneren Stadt in den neuen nördlichen und nordwestlichen Stadttheil, und bei Harmonisirung der Salzgriesfronte mit der neuen modern prächtigen Nordstadt, zu berücksichtigen ist. Das Concursausschreiben schweigt von dem Kostenpunkt, derselbe wird aber nothwendig zu berücksichtigen sein und am besten in der den Concurrenten vorgeschriebenen Denkschrift erörtert werden können. Denn unbegrenzt ist die zu verwendende Summe nicht, ein practischer Plan muß daher nothwendig so beschaffen sein, daß die Ausführung nicht durch die kolossalen Geldmassen, die sie erfordern würde, unmöglich gemacht wird. Es ist nichts leichter als in den Plan, von der Freiung aus die Verlängerung des tiefen Grabens und der Renngasse, von dem Hohenmarkte aus die Verlängerung der Wipplinger Gasse, und den beiden Gassen, die rechts vom Hohenmarkte, die eine nach dem Ruprechtsstege, die andere nach dem Polizeihause führen, einzuzeichnen, es sind diese Verlängerungen sogar als nothwendig angezeigt, aber welcher Kostenaufwand ist dazu nicht erforderlich, wie viele Gebäude müssen nicht verschwinden und, welche Hindernisse setzt nicht das sich jäh senkende Terrain entgegen." Indeß sind in Oesterreich schon ganz andere Riesenarbeiten z. B. der Bau der Eisenbahn über den Semmering durchgeführt worden, und so wird auch die ohnehin so unschöne Salzgriesfronte an den geeigneten Puncten durchgebrochen und mit dem neuen Stadttheil harmonisirt werden. Ueber den Styl, welchen bei den großen Bauobjecten zu öffentlichen Zwecken die Concurrenten berücksichtigen sollen, ist in dem Concursausschreiben nichts festgesetzt, und es leuchtet aus ihm nun hervor, daß sie jedenfalls den monumentalen Character haben sollen. Was die Kaserne betrifft, die in der Nähe der Augartenbrücke ihren Platz finden wird, so ist ihr Styl in dem neuen Arsenale und in der Franz-Josephs-Kaserne gegeben, es läßt sich für solche Bauten kein imposanterer und zugleich zweckmäßigerer denken. Für die übrigen Prachtbauten zu öffentlichen Zwecken scheint der Josephsplatz und die Reichskanzlei den des berühmten Fischer von Erlach zu empfehlen, doch wird das wahre Genie, gleich dem des Architecten des neuen Arsenals, seinen eigenen Weg gehen, und den Zweck jedes der aufzuführenden Prachtbaue in dessen Formen, bald heiter, bald ernst, und in allen Fällen unserem Klima angemessen, in eigenthümlicher Art zur Darstellung zu bringen wissen. Der höchste Ruhm, den ein Architect auf Erden erreichen kann, ist Dem gewiß, den die Nachwelt als den genialen Ausführer der großen Idee unseres erhabenen Monarchen zu nennen haben wird.

Der Donau-Dampfschifffahrts-Vertrag.

(Fortsetzung.)

Artikel XIII. Die im vorigen Artikel erwähnte Berechtigung zum Betriebe der Flußschifffahrt mittelst Dampfbooten wird von den betreffenden Regierungen der Uferländer in der Form einer besonderen Concession für diese Gattung von Schifffahrt ertheilt werden.

Diese Concession hat der Ausfertigung des im Artikel XIV für jedes der bezüglichen Unternehmung angehörige Dampfschiff vorgeschriebenen Schiffspatentes vorauszugehen. In jedem dieser Schiffspatente ist die der Unternehmung ertheilte Concession ausdrücklich anzuführen.

Artikel XIV. Das Schiffspatent, welches erfordert wird, um ein Fahrzeug als zur Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird von den competenten Behörden des Uferlandes, welchem es angehört, nach dem beiliegenden Muster A ausgefertigt, nachdem jene Behörden sich durch technische Untersuchung die Ueberzeugung verschafft haben, daß das Fahrzeug die zu dieser Schifffahrt erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Artikel XV. Das Schiffspatent verliert seine Giltigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthanes des patentirenden Uferlandes oder einer in diesem Uferlande conzessionirten Gesellschaft zu sein.

Die zuständige Behörde des besagten Uferlandes hat das Schiffspatent in dem obenerwähnten Falle und auch dann zurückzunehmen, wenn das Fahrzeug sich nicht mehr in dem erforderlichen schifffahrtstüchtigen Zustande befindet.

Beim Uebergange eines Schiffes in das Eigenthum eines anderen Unterthanes oder einer andern Gesellschaft des nämlichen Uferlandes steht es dem neuen Eigenthümer frei, entweder ein neues Patent oder die Indossirung des alten auf seinen Namen bei der competenten Behörde zu erwirken.

Artikel XVI. Das Schifferpatent, welches erfordert wird, um einen Schiffsführer zur Leitung der Fahrzeuge in der Flußschifffahrt auf der Donau geeignet zu erkennen, wird ihm von den competenten Behörden eines der Uferländer nach dem beiliegenden Muster B ausgestellt.

Dieses Patent soll nur erprobten und unbescholtenen Personen verliehen werden, welche vorläufig in einer durch amtlich bestellte Sachverständige vorgenommenen Prüfung genügende Beweise ihrer Befähigung gegeben haben.

Das dergestalt ausgestellte Schifferpatent gibt dem Schiffer die Ermächtigung zur Führung aller zu der in dieser Urkunde ausgedrückten Kategorie gehörigen Fahrzeuge jenes Uferlandes, von welchem er sein Patent erhalten hat.

Jedem Uferlande ist es vorbehalten, zur Führung der ihm angehörigen Schiffe, die mit dem Schifferpatente eines andern Uferlandes versehenen Schiffsführer zuzulassen oder nicht.

Artikel XVII. Das Schifferpatent verliert seine Giltigkeit, wenn der Schiffer, falls er Unterthan des Uferlandes war, von welchem er jenes Patent erhalten hat, aufhört, Unterthan desselben zu sein. Das Schifferpatent soll von den zuständigen Behörden des betreffenden Uferlandes sowohl im obigen Falle als auch in dem Falle zurückgenommen werden, wenn sie sich von der Unfähigkeit des Schiffers überzeugt, oder sonst im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung oder öffentlichen Sicherheit es als nothwendig erkannt haben, ihm die Ausübung der Flußschifffahrt zu untersagen.

Im letzteren Falle soll einem solchen Schiffsführer in keinem Uferlande ein neues Schiffspatent ertheilt werden, ehe die Gründe seiner Entfernung aus dem Dienste vollständig hinweggefallen sind oder die allenfalls in der betreffenden Verfügung ausgedrückte Zeitfrist abgelaufen ist.

Artikel XVIII. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit auf der Donau verpflichten sich die Regierungen der Uferländer alle geeigneten Maßregeln zu treffen, um durch vorläufige Proben constatiren zu lassen, daß die Maschinen und Dampfkessel aller Dampfboote, welchen sie die zum Betriebe der Flußschifffahrt erforderlichen Legitimationen gewähren, die ausreichenden Garantien gegen jede Gefahr darbieten und mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß die besagten Maschinen und Dampfkessel, sowie die übrige Zubehör jederzeit in gutem Zustande erhalten, ingleichen daß nur solche Schiffsführer, Maschinisten und Schiffsleute zum Dienste auf diesen Dampfschiffen zugelassen werden, welche alle zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen. Nebst dem durch den Artikel XIV vorgezeichneten Schiffspatente muß jedes Dampfboot mit einem die Resultate der stattgehabten Kesselprobe enthaltenden Certificate versehen und auf der Maschine das Sicherheitsventil und die Hebel, wenn letztere vorhanden sind, durch einen eingeschlagenen Stempel sichtbar und deutlich bezeichnet sein.

Außerdem behält sich jede Regierung hinsichtlich aller und namentlich der zum Personentransporte verwendeten Dampfboote die allenfalls nöthige Kontrole zur Erreichung der öffentlichen Sicherheit vor. Hiebei soll jedoch jede unnöthige Belästigung des Schiffverkehrs sorgfältig vermieden und kein Dampfschiff, welches einem anderen Lande angehört, strenger behandelt werden, als die einheimischen Dampfboote.

Artikel XIX. Es soll auf der Donau keine Gebühr, welche sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses gründet, noch irgend eine Abgabe von den Waaren erhoben werden, die sich am Bord der Schiffe befinden. Demzufolge werden sämmtliche bisher bestehende Gebühren und Abgaben dieser Art, sie mögen was immer für einen Namen haben und sie mögen im Besitze des Staates, der Gemeinden, Corporationen oder Privaten sich befinden, hiermit gänzlich aufhören.

Auch sollen künftig auf diesem Strome keine anderen Gebühren oder Abgaben eingehoben werden, außer welche durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Schifffahrts-Akte ausdrücklich vorgesehen sind.

Artikel XX. Unter den durch den vorhergehenden Artikel aufgehobenen Abgaben sind nicht begriffen:

a) die eigentlichen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, welche nach Maßgabe der allgemeinen Zollgesetze oder der betreffenden tractatmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. Sollte jedoch eine Waare den ganzen Weg durch das Zollgebiet nur auf der Wasserstraße zurücklegen, so ist sie vom Durchgangszoll frei;

b) die Verbrauchsabgaben oder Verzehrungssteuer aller Art, welche für die in den Gebrauch übergehenden Gegenstände nach den betreffenden Gesetzen oder vertragsmäßigen Bestimmungen zu entrichten sind. Es sollen in Bezug auf die unter a und b erwähnten Abgaben die davon getroffenen Gegenstände nicht ungünstiger behandelt werden, wenn sie zu Wasser, als wenn sie zu Lande verfrachtet werden.

c) Die Gebühren für die Benützung gewisser öffentlicher Anstalten, z. B. für Krahne, Wagen, Bohlwerke und andere künstliche Landeplätze, Niederlagen u. s. w.; dann jene für geleistete Arbeiteu z. B. Lootsen- und Steuermannsdienste, Schleußen- und Brückenöffnung u. s. w. Jedoch sind diese Gebühren, ohne Rücksicht auf die Herkunft des Schiffes oder der Ladung gleichmäßig, nach bestimmten, öffentlich kundgemachten Tarifen und nur für wirklich benützte Anstalten und wirklich geleistete Arbeiten einzuheben. Auch sollen die Gebühren für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art über das gegenwärtige Ausmaß nicht erhöht und bei neu errichteten oder mit erheblichen Kosten wesentlich verbesserten nicht höher bestimmt werden, als zur Deckung der Unterhaltskosten sammt den Zinsen des Anlagecapitals annäherungsweise erforderlich ist. (Fortsetzung folgt).

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 4. Febr. JJ. MM. Kaiser Ferdinand und Kaiserin Maria Anna geruhten zum Besten der im Königreich Neapel durch das Erdbeben Verunglückten die Summe von 3000 fl. zu spenden. Dieser Betrag wurde in Begleitung eines Schreibens des Herrn FML. Baron Airoldi, Oberhofmeisters Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand, dem neapolitanischen Gesandten am hiesigen Hofe, Fürsten Petrulla, übersendet, welcher sich beeilte, JJ. Majestäten für diesen Act großmüthiger Gnade seinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Die „Oesterr. Corresp." veröffentlicht mit Bezug auf die, ihrem wesentlichen Inhalt nach mitgetheilte Concursausschreibung betreffs der Erweiterung der Stadt Wien folgende Andeutungen über die projectirten öffentlichen Gebäude: Für die befestigte Kaserne in der Nähe der Augartenbrücke wird eine Grundarea von 10.000 bis 10.600 Quadratklafter in Anspruch genommen. — Das Gebäude für das k. k. General-commando und die damit vereinigte Stadtcommandantur mit einer approximativen Grundarea von 2400 Quadratklaftern wäre nicht zu entfernt von der kaiserlichen Burg und ziemlich im Mittelpunkte der vorhandenen Kasernen anzutragen, in welcher Beziehung auf den Jesuitenhof und den Platz vor demselben bis zur Esplanadestraße oder bis zum künftigen Boulevard hingedeutet wird. Vor diesem Gebäude ist ein Platz in mäßigen Dimensionen freizulassen. — Für das Opernhaus wäre eine Grundarea von 2000—2400 und für das Reichsarchivgebäude eine Grundarea von 1500 bis 1800 Quadratklaftern in Anschlag zu bringen. — Das Bibliotheksgebäude dürfte eine Grundarea von beiläufig 2000 Quadratklaftern in Anspruch nehmen. — Für Museen und Galerieen wäre eine Grundarea im Gesammtausmaße von 4500—5300 Quadratklaftern in Anschlag zu bringen, wovon 2000—2400 Quadratklaftern auf die Gemälde-, Münz-, Antiken- und Sculpturen-Sammlungen und ebensoviel auf naturwissenschaftliche Sammlungen (zoologisches und Mineraliencabinet), dann beiläufig 500 Quadratklafter auf die Unterbringung der geologischen Reichsanstalt entfallen würden. — Das Stadthaus, welches zur Repräsentanz, zur Abhaltung größerer Festlichkeiten und für öffentliche Productionen bestimmt sein wird, dürfte eine Grundarea von beiläufig 2000 Quadratklaftern in Anspruch nehmen. — Bezüglich der Markthallen wird die entsprechende Vertheilung und Gruppirung derselben, sowie auch die Bestimmung des Flächenmaßes mit Rücksicht auf die obwaltenden Bedürfnisse den Preiswerbern überlassen. — Außer diesen

---

er den Erfolg versagte, wo er so redlich verdient war.

Besonderes Interesse für die speciellen Musikfreunde bot eine musikalisch-historische Soirée, welche der Musikalienhändler Karl Haslinger am 6. d. M. in seiner Wohnung gab. Das Programm gab ein interessantes kunstgeschichtliches Bild. Es enthielt Compositionen theils für Gesang, theils für Clavier, Violine und Violoncell von Stradella (geboren 1645), Händl, Sebastian Bach, Josef Haydn, Mozart, Beethoven, Schubarth, Mendelssohn-Bartholdy, Schumann und Liszt. Selbstverständlich war es kein bezahltes Concert, der freundliche Wirth hatte vielmehr sämmtliche Besucher persönlich geladen.

Der tüchtige Violinspieler Ludwig Strauß, welcher den lichteren Pfad der Künstler-Laufbahn erwählt hat, während viele seiner einstigen Collegen — Strauß ist nämlich Schüler des hiesigen Conservatoriums — in das bescheidene Halbdunkel hiesiger Theaterorchester zurückgetreten sind, um still und ohne Namen zu wirken, hat vor seiner Abreise nach Paris, wohin er über Deutschland concertirend und geigend zu ziehen gedenkt, noch ein sehr besuchtes Abschieds-Concert gegeben, welchem namentlich eine große Zahl aus den Reihen Derer beiwohnte, welchen der Herr schon in alter Zeit die Zusage machte, daß er sie vermehren wolle wie die Sterne am Himmel, wie der Sand am Meere.

Ein Concert, in welchem sich diese eigenthümliche Schattirung wo möglich noch schärfer wahrnehmbar machte, war das Concert des fürstlich Esterhazy'schen Kammersängers Alexander Reichardt. Der Sänger selbst ist Jude von Geburt, der Clavierspieler, welcher ihn begleittet, ist Israelit. Der Violinspieler Rapoldi, welcher in diesem Concert mitwirkte, ist Hebräer. Das Publikum aber und die anwesende Kritik waren größtentheils mosaischen Glaubens. Dazu noch eine sehr brave Harfenspielerin, Fräulein Monsener, von gleicher Abstammung. Das wäre ein Concert für den König David gewesen. Die Vortragsweise Reichardt's ist noch immer süßlich, manierirt und doch übt sie einen unleugbaren Reiz. Besonders schön sang Reichardt das Lied: „Afra" von Rubinstein mit den wunderbaren Schlußzeilen: „Ich bin vom Stamme jener Afra, welche sterben, wenn sie lieben."

Dem Vernehmen nach hoffte Reichardt seine Rückkehr nach Wien durch ein Wiederengagement am Kärnthnerthortheater, dessen Mitglied er früher gewesen, gelohnt zu sehen. Er hoffte vergebens und ist bereits nach Frankreich zu seiner Vermählung mit einer jungen Künstlerin abgereist.

Das Fach des Spiel-Tenors, auf welches Reichard rechnete, ist, wie ich Ihnen schon vor längerer Zeit gemeldet, dem jungen, stimmebegabten Lustspieldarsteller Jauner zugedacht, welcher, früher im Burgtheater engagirt, augenblicklich noch Mitglied des Hamburger Stadttheaters ist, demnächst aber zur hiesigen Oper einrücken wird.

Ein Concert der schon erwähnten Harfenspielerin Marie Monsener, welches im Salon Streicher abgehalten wurde, erfreute sich eines freundlichen Erfolges. Die vollendete Kunst des Harfenspiels, aus den gegriffenen Seiten freitönenden Gesang zu entwickeln, besitzt Fräulein Monsener allerdings noch nicht, aber sie hat es bereits zu einem gewissen Grade von technischer Fertigkeit gebracht, welcher ihr besonders bei der Seltenheit von Harfenvorträgen den Beifall des Publikums sichert.

Leopold v. Meyer und der Violoncellspieler Lasner haben für die nächsten Tage noch Concerte angekündigt.

Eine Soirée musicale, welche ein trefflicher Clavier-Spieler, Herr Johann Vogt aus Petersburg im Saale der Gesellschaft der Musikfreunde unter Mitwirkung anerkannter Künstler gab, scheiterte daran, daß sich das Publikum nicht entschließen kann ein Concert zu besuchen, in welchem nur Compositionen des bisher ganz unbekannten Concertgebers zur Aufführung gelangen.

In das Repertoir des Operntheaters brachte der letzte Monat eine wohlthätige Abwechselung. In einer Zeit, wo die guten Novitäten so selten sind, muß uns schon die Novität als solche, ist sie nur halbwegs erträglich, willkommen sein. Das er halbwegs erträglich sei, dürfen wir dem „Paragraph 3" wohl nachsagen. Mehr aber auch nicht. So erfreulich es ist, wenn ein Musiker, den seine Stellung beinahe zum Handwerker macht, sich bisweilen zu einer größeren Schöpfung aufrafft, so kann uns dies willkommene Zeichen von Lebensthätigkeit doch nicht blind machen gegen die Schwächen einer solchen der ermüdeten Tagesarbeit drangvoll abgerungenen Production. Diese neueste Spieloper des Capellmeisters im Wiedner Theater, Franz v. Suppé, zu welcher der bekannte Lustspiel-Uebersetzer Grandjean einen etwas schwächlichen Text geschrieben, leidet wie Suppé's frühere Oper „Das Mädchen vom Lande," an dem störenden Vorwiegen von Tanzmotiven und Tanzrythmen, wozu sich noch eine besondere Fluth von Reminiscenzen und auf der Hand liegender Nachbildungen gesellt. Nichtsdestoweniger schien sich das Publikum, das glücklicherweise nicht aus lauter strengen Kennern und pedantischen Theoretikern besteht, den Abend über gut unterhalten zu haben. Das Allerbeste an Soupé's Leistung war seine persönliche Leitung des Orchesters, welche manchem Capellmeister des Opernhauses zum Muster dienen könnte.

Längere Zeit war davon die Rede Suppé werde als Capellmeister ins Kärnthnerthor-Theater kommen. Nun ist aber Capellmeister Barbieri, durch gelungene Possenmusiken bekannt, für diese Stellung definitiv bestimmt.

Das eben zu Ende gegangene Gastspiel des Tenoristen Steger verursachte uns zwar keine gefahrdrohende Emotion, aber es gab uns doch ein willkommenes In-

in dem allerh. Handschreiben vom 20. December 1857 bereits bezeichneten Gebäuden ist auch auf zwei feste freistehende Wachthäuser, deren jedes eine Grundarea von 160 Quadratklaftern benöthigt, Bedacht zu nehmen. Das eine derselben ist in der Gegend außerhalb des jetzigen Schottenthores, das andere außerhalb des Kärtnerthores in der Richtung gegen das jetzige Karolinenthor anzutragen. Endlich ist bei der Disposition des Raumes noch auf die Reservirung einer Grundarea von beiläufig 3000 Quadratklaftern für den Bau eines k. k. Arcieren-Leibgarde-Hofes, und zwar nicht zu entfernt von der kaiserl. Hofburg fürzudenken. — Bezüglich der für Staats- und öffentliche Zwecke bezeichneten Gebäude ist darauf zu sehen, daß dieselben wo möglich mit der Hauptfront auf öffentliche Plätze oder durch die Boulevards gebotene breite Räume zu stehen kommen und insbesondere mit Berücksichtigung ihrer speciellen Bestimmung so viel als thunlich von allen vier Seiten frei stehen. — Dem Vernehmen nach ist die Einleitung getroffen, daß den Concurrenten binnem Kurzem noch ein Plan bezüglich der Wasser- und Gasröhrenleitungen, dann der Unrathscanäle von Wien zur Verfügung gestellt werden kann.

Wie die „Wien. Ztg." vernimmt, wird der für die Einbringung der Stadterweiterungs-Pläne gestellte Concurs-Termin kein Hinderniß sein, die Vorbereitungen zur baldigen Herstellung eines oder des andern für öffentliche Zwecke gewidmeten Gebäudes, z. B. eines Opernhauses, schon dermalen in Angriff zu nehmen, sowie auch die Abtragung jener Partien der Stadtwälle, welche unabhängig von dem festzustellenden Grundplane demolirt werden können, thunlichst bald zu beginnen.

Für sämmtliche k. k. Berg-, Hütten- und Salinenwerke wurde eine provisorische Bauinstruction herausgegeben, die in allen Bauangelegenheiten von nun an zur Richtung zu dienen hat.

In Folge der Einführung dieser Bauinstruction sind alle Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, die bisher von der jeweiligen obersten Montanbehörde in Bauangelegenheiten erlassen wurden. Nach Verlauf von drei Jahren wird diese Instruction einer Revision unterzogen.

Zum russischen Gesandten in Wien soll Herr von Balabin ausersehen worden sein; derselbe würde zu Ende dieses Monats von Paris aus auf seinen neuen Posten sich begeben.

Die nach der Allg. Ztg. gebrachte Nachricht, daß der Nachlaß des kriegsrechtlich verurtheilten ungarischen Gutsbesitzers Kiß geordnet sei, ist unrichtig; die Entscheidung hierüber soll noch nicht erfolgt sein.

Man spricht von einem Projecte, nach welchem der Donauarm: „das Kaiserwasser", welcher bis zum Nordbahnhofe sich hinzieht, ausgetieft und dann durch einen den Prater durchziehenden breiten Canal in Verbindung gesetzt werden soll, so daß die Dampfschiffe unmittelbar hinter dem Nordbahnhofe anlegen könnten, was für den Güter- und Personenverkehr von großem Vortheile wäre.

Der Beamte der Nationalbank, welcher vor einigen Tagen plötzlich verschwunden ist, nachdem er dem Institute einen Schaden von 75,000 fl. (nicht 65,000 fl., wie es anfangs hieß) zugefügt hatte, soll in Pest verhaftet worden sein. Der controllirende Beamte, durch dessen Nachlässigkeit allein die Ausführung des Verbrechens möglich wurde, ist bereits gefänglich eingezogen.

Frankreich.

Paris, 1. Febr. Die Adressen-Fluth im „Moniteur" ist immer noch nicht erschöpft; doch werden heute keine Kundgebungen abgedruckt, sondern nur die Absender von Adressen namhaft gemacht. Dagegen theilt das amtliche Organ heute die Rede mit, welche der Unterrichtsminister gestern Mittags bei der Preisvertheilung der polytechnischen und philotechnischen Gesellschaften hielt. Zu dieser Festlichkeit hatten sich mehr als 5000 Personen eingefunden, darunter die Directoren zweier solcher Gesellschaften, Boulay (von der Meurthe), Varin, Labrouste, Larabit und andere namhafte Männer. Der Minister legte auf den Gedanken der Solidarität aller Gesellschafts-Classen den Hauptnachdruck und hob die Wohlthaten hervor, welche eine weise Regierung durch die Beschützung und Beförderung der Industrie zu spenden vermag und was in dieser Beziehung die Regierung des Kaisers geleistet. „Als Napoleon III.," so schloß er, „allen niederen Ehrgeiz mit dem Fuße zertrat, Frankreich von der Anarchie rettete, die es knechten und besudeln wollte, reichte er dem Volke eine mächtige Freundeshand. Durch die allgemeine Wahl geheiligt, führte er das Land zum Gefühl der großen Dinge zurück; er lud es ein zu allen Gedanken der Gerechtigkeit und der nationalen Größe..... All' dieser Glanz, all' diese Dienste, so viel Hingebung und Intelligenz sicherten dem Kaiser die Liebe des Volkes, aber sie vermochten nicht, jene wilden Leidenschaften zu beschwören, die jeder Nationalität beraubt, wie sie jeder Zufluchsstätte beraubt sein sollten, sich auf Fürsten und Regierungen stürzen, um ihren grauenhaften Durst nach Mord und Zerstörung zu löschen..... Meine Herren, das ganze Volk erhob sich, um diese Mörder zu brandmarken. Es würde sich ganz erhoben haben, um ihren verbrecherischen Erfolg zu zermalmen und um das Kind zu beschützen, den Erben des größten populären Namens der Neuzeit. Ich bezeuge des Volkes Loyalität, seine Ehre, seinen Patriotismus, und Sie Alle, Arbeiter und Meister, reich und arm, werden mit mir jene Worte wiederholen, welche Frankreich besiegelte: Verachtung und Fluch Jenen, welche die Menschheit entehren!" — Man sagt, es soll in einigen Tagen ein nicht unterzeichneter Artikel im „Moniteur" erscheinen. Die Stimmung in höherer Region ist eine ruhigere geworden, und so soll auch dieser Artikel die Aufgabe haben, die Gemüther zu beruhigen. — Dem „Nord" wird geschrieben, der Kaiser wünsche, daß die fünf höheren Befehlshaber in der Provinz ein großes Haus machen sollen; er bewillige jedem derselben deshalb 100,000 Fr. Repräsentations-Gelder; auch ein zahlreicher Stab wird ihnen beigegeben werden. Man sagt, der Kaiser habe die Erziehung des Sohnes von Pierri übernommen, da derselbe von seinem Meister fortgeschickt worden sei. — Graf Kisselew gibt Donnerstag ein großes Diner zu Ehren des Fürsten Paskiewitsch und des Fürsten Liechtenstein. — Heute haben Gerichte über has Haus S. Odier große Aufregung an der hiesigen Börse hervorgebracht, obgleich keinen ungünstigen Einfluß auf die Hausse geübt. Hr. Odier soll seine Entlassung als Regent der Bank gegeben haben. Dieser überaus geachtete Handelsmann, Schwiegervater Cavaignac's, soll durch die Finanzkrise in America mitgerissen worden sein. Noch hofft man, es werde nicht zum Aeußersten kommen und der erschütterte Credit des Hauses sich wieder erholen. — Das Urtheil in dem Proceß Maquet-Dumas ist auf 8 Tage vertagt. — Die Kreuz- und Querfahrt des amerikanischen Schiffes „Adriatic," welches bekanntlich bei Nacht und Nebel aus dem Hafen von Marseille floh, scheint noch nicht zu Ende. Man sagte, dasselbe sei im Hafen von La Spezzia erwischt worden. Diese Angabe war ungenau und hätte heißen sollen, es wäre „beinahe" erwischt worden. — Graf Cavour hatte nämlich den Präfecten des Departements Bouches du Rhône wissen lassen, daß der „Adriatic" in den Gewässern von La Spezzia vor Anker gegangen sei. Sofort machte sich der Advocat der Gesellschaft Gauthier frères, welcher Lyonnais gehörte, eine Verfügung des Gerichtshofes von Aix in der Tasche, auf den Weg, um — auf Grund einer Anno 1660 zwischen Frankreich und Piemont abgeschlossenen, seitdem nicht aufgehobenen Uebereinkunft — den „Adriatic" in Beschlag nehmen zu lassen. Kaum aber war er, nach Erfüllung aller Formalitäten, in Genua angelangt, als er mit nicht geringem Staunen vernahm, daß der Amerikaner, nachdem er sein Fahrzeug verproviantirt hatte, schon wieder unter Segel gegangen war. Man glaubt, daß er sich diesmal nach Gibraltar gewendet hat. — Der Agent des Vladika von Montenegro, den deutsche Blätter eben nach Paris reisen lassen, ist schon vor einiger Zeit ganz unverrichteter Sache von hier abgezogen. — Man unterhält sich noch immer von dem prachtvollen Balle auf der englischen Gesandtschaft. Die Kaiserin erschien in einem weißen Kleid mit schottischen Bändern, der Kaiser im schwarzen Frack und und kurzen Hosen trug außer dem Großcordon des Legionsordens das himmelblaue Band, die Insignien von blauem Email und die Insignien des Hosenband-Ordens. Auf diesem Balle haben zum ersten Male und nicht ohne starke Opposition die Engländer ihre Abneigung gegen Ordensbänder abgelegt. Eine große Zahl derselben zeichnete sich durch die verschiedenen, in der Krim gewonnenen Grade der Ehrenlegion aus. Der Lord schien dies zu mißbilligen. Man sah auf dem Ball wenig Uniformen. Zum ersten Male in Paris wurden gesungene Contretänze getanzt; das Orchester ließ sich von Frauenstimmen begleiten. Ein im anstoßenden Garten improvisirter Speisesaal öffnete sich um 1 Uhr Morgens. Ein vollständiges und warmes Souper wurde dreimal servirt. Alter Madeira, Jahrgang 1804, aus der Nachlassenschaft der Herzogin von Ragusa, wurde getrunken. Wellington hatte sich wegen dieses Weines in dem spanischen Kloster, wo er ihn gefunden hatte, verweilt bis ihn die Franzosen daraus vertrieben um ihm den ihnen angepriesenen Wein abzunehmen, der später in den Besitz des Herzogs von Ragusa gelangte.

Das neue Repressivgesetz ist dem Corps législatif bereits vorgelegt. Dasselbe soll eine Vervollständigung derjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sein, welche sich auf die Attentate gegen das Staatsoberhaupt und die Handlungen beziehen, die geeignet sind, Haß und Verachtung gegen die Regierung zu erzeugen und die Bürger gegen einander aufzureizen. Dasselbe enthält folgende Bestimmungen: Art. I. Mit Gefängniß von 2—5 Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 10,000 Frs. werden diejenigen bestraft, die durch Zureden (propos), Schriften, oder sonst auf irgend eine Weise zu Attentaten auf die Regierung, auf die Person des Kaisers angereizt haben, und zwar soll diese Strafe selbst dann eintreten, wenn diese Anreizungen keinen Erfolg gehabt haben. Art. II. Mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 500 bis 2000 Frs. werden diejenigen bestraft, welche auf irgend eine Weise Verständnisse im In- oder Auslande unterhalten, um die öffentliche Ruhe zu stören, oder Haß und Verachtung gegen die Regierung zu erregen. Art. III. Mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und einer Geldstrafe bis zu 3000 Frs. wird Jeder bestraft, welcher ohne gesetzlich dazu befugt zu sein, fabricirt, verkauft oder verbreitet: 1) Maschinen, die durch Explosion oder auf sonst eine Weise mörderisch wirken, 2) Zündpulver, von welcher Mischung es auch sein möge. Dieselbe Strafe trifft den, welcher ohne Befugniß im Besitz, oder als Träger solcher Gegenstände befunden wird. Art. IV. Diejenigen, welche durch Anwendung der vorstehenden Artikel verurtheilt sind, können ganz oder theilweise, für ebenso lange Zeit als die Dauer der Gefängnißstrafe der im Artikel 42 des Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte für verlustig erklärt werden. Art. V. Jeder, der für ein durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenes Verbrechen verurtheilt ist, kann durch eine Maßregel der allgemeinen Sicherheit in irgend eins der Departements des Kaiserreichs oder Algeriens internirt oder vom Französischen Territorium verwiesen werden. Art. VI. Dieselben Maßregeln der allgemeinen Sicherheit können Anwendung finden auf diejenigen, welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit, namentlich wegen Uebertretung des Gesetzes über Waffen und Kriegsmunition, über Zusammenrottungen ꝛc. verurtheilt sind. Artikel VII. bezieht sich auf neuerliche Internirung, Ausweisung oder Transportation der in Folge der Ereignisse im Mai oder Juni 1848, im Juni 1849, im December 1851 Verurtheilten, wenn dieselben wiederum sich als gefährlich für die öffentliche Sicherheit zeigen. Art. VIII. Jedes Individuum, das nach Algerien internirt oder des Landes verwiesen ist und ohne Erlaubniß nach Frankreich zurückkehrt, kann an eine Straf-Colonie, sei es in Algerien, sei es in einem andern Territorium, abgegeben werden. Die Besorgniß, es würden auch gegen die Salons und die Presse Maßregeln ergriffen werden, war demnach ungegründet. Aus den vertraulichen Vorbesprechungen unter den Deputirten ergibt sich, daß sie über die dem Entwurf und den darin enthaltenen Zumuthungen zu bereitende Aufnahme nicht einig sind. Sehr viele wollen ihn unter dem Ruf: vive l'empereur! mittelst Acclamation annehmen, andere wollen ihn discutiren.

Dem gesetzgebenden Körper ist heute ferner der (von uns bereits seinem Hauptinhalt nach mitgetheilte) Entwurf bezüglich der Regentschaft eingereicht worden. Marschall Pelissier wird das einzige militärische Mitglied des Regentschaftsrathes sein. Er soll außerdem den Titel eines General-Marschalls erhalten, wie Marschall Soult unter Ludwig Philipp's Regierung.

Asien.

Die neue Post von Bombay, 9. Jänner, ist nun zu Marseille eingetroffen und sendet uns einige telegraphische Ergänzungen zu den schon von London aus mitgetheilten amtlichen Telegraphieen ihres Inhalts. In den letzten 14 Tagen waren 1500 Mann Verstärkung aus England in Bombay und Kurrachee (letzteres der Hafen von Scinde und Pendschab) angekommen. Die Obersten Wetherell und Greathead sind von Calcutta abgeschickt worden, um die Präsidentschaft Bombay „zu organisiren." In Benares (wo die von Calcutta nach Caunpur nachrückenden Verstärkungen Halt machten) wird eine starke Colonne gebildet. Die Handelsstockung verschlimmerte sich.

Der „Times" zufolge hat außer dem Schah von Persien auch der König von Assam zu dem indischen Unterstützungs-Fonds beigesteuert.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 4. Februar. Gestern war unser Theater zum erstenmal mit Gas beleuchtet. Das Haus bot einen überraschend freundlichen Anblick. Die 36 Flammen des großen Lüstres und die rings an der Logenbrüstung des ersten Ranges angebrachten Lampen verbreiteten eine blendende Helle. An der Rampe brennen 32 Flammen, welche mit den 24 in den Coulissen angebrachten durch den Druck eines einzigen Ventils zu regeln sind. Der vorläufig verwendete Lüstre wird durch einen reich vergoldeten Kronleuchter mit Ballons von matt geschliffenem Glas ersetzt werden. Der Beleuchtungsapparat läßt an Eleganz und Genauigkeit nichts zu wünschen übrig.

* Am 12. Januar d. J. ist der 15jährige Bursche Jakob Frankowicz, welcher beim Müller Parkosz in Zdziarzec diente, in das Rad der dortigen Windmühle gerathen, und getödtet worden. Die sogleich eingeleitete Untersuchung hat ergeben, daß diese Tödtung eine blos zufällige war.

* Der verstorbene Erzbischof Lewicki hinterläßt, wie aus Lemberg berichtet wird, nur bewegliche Güter und Geld in Baarem. Neben den Legaten für den nachfolgenden Metropoliten und für die Georgskirche in Lemberg vermachte er 1000 fl. in Zwanzigern dem Fond der Kirchensänger (Djaki), 1195 Silberrubel und 1000 fl. in Zwanzigern den Waisen in dem Kloster zu Slowica, und sein Porzellain und Glas wie auch 1000 fl. dem Kloster selbst. Ferner erhält auch der Witwen- und Waisenfond, gleich der Matyca Ruska 1000 fl., die Taubstummen-, Blinden-, und Kleinkinderbewahranstalten Lembergs bekamen je 300 fl. und die Armenanstalt Lembergs 300 fl.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die „Zeit" vernimmt mit Bestimmtheit, daß zum 15. d. eine Conferenz der Zollvereinsbevollmächtigten in Berlin anberaumt ist, um die Angelegenheit wegen Erhöhung der Rübenzuckersteuer definitiv zu erledigen.

— Die Banknoten-Conferenz, welche so ziemlich als aufgegeben betrachtet wurde, scheint doch noch zu Stande zu kommen; ja, man bezeichnet den Zeitpunct des Zusammentrittes derselben als bereits sehr nahe bevorstehend.

(Verlosung.) Verzeichniß der am 1. Februar 1858 gezogenen Serien des 1834er Anlehens: 17, 21, 93, 102, 120, 138, 153, 158, 178, 191, 201, 228, 234, 335, 354, 366, 368, 370, 372, 375, 381, 389, 394, 420, 427, 433, 463, 469, 506, 515, 518, 563, 569, 613, 614, 642, 671, 687, 698, 702, 715, 718, 745, 784, 801, 803, 821, 825, 854, 864, 865, 869, 872, 875, 881, 924, 940, 945, 974, 992, 998, 999, 1002, 1009, 1012, 1047, 1053, 1097, 1151, 1186, 1228, 1243, 1271, 1329, 1330, 1331, 1332, 1344, 1373, 1436, 1476, 1478, 1490, 1491, 1492, 1494, 1522, 1580, 1622, 1642, 1662, 1704, 1733, 1738, 1756, 1766, 1776, 1784, 1811, 1832, 1903, 1912, 1917, 1924, 1947, 1984, 2007, 2016, 2017, 2028, 2057, 2083, 2102, 2111, 2113, 2124, 2144, 2161, 2181, 2192, 2206, 2208, 2235, 2240, 2269, 2303, 2332, 2335, 2344, 2365, 2424, 2426, 2439, 2443, 2460. — Alte Staatsschuld Serie 216.

Lemberg, 2. Februar. Vom gestrigen Markte notiren wir folgende Preise: 1 Metzen Weizen ($83\frac{1}{4}$ Pfd.) 2 fl. 35 kr.; Korn (78 Pfd.) 1 fl. 32 kr.; Hafer ($46\frac{3}{4}$ Pfd.) 58 kr.; Haide 1 fl. 31 kr.; Erdäpfel 43 kr. — 1 Ctr. Heu 1 fl. 13 kr.; Schabstroh 37 kr. — Buchenholz pr. Klafter 10 fl. 23 kr., Kieferholz 8 fl. 26 kr. — 1 Maß Weizengraupen 10 kr., Gerstengraupen 5 kr., Hirsegraupen 7 kr., Haidengraupen 5 kr.; Weizenmehl $4\frac{2}{3}$ kr., Kornmehl $2\frac{3}{4}$ kr. — Guter Branntwein 28 kr., 20° roher ohne Steuer 11 kr. — 1 Pfd. Butter 30 kr., Schweinschmalz 26 kr., Unschlitt 9 kr., Rindfleisch 7 kr. CM.

Krakauer Cours am 4. Februar. Silberrubel in polnisch Crt. $106\frac{1}{2}$—verl. $105\frac{1}{2}$ bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100—. Plf. 437 verl. 434 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $97\frac{1}{4}$ verl. $96\frac{1}{2}$ bez. Neue und alte Zwanziger $106\frac{1}{4}$ verl. $105\frac{1}{2}$ bez. Ruff. Imp. 8.26—8.16. Napoleond'or's 8.17—8. 7. Vollw. holl. Dukaten 4.48 4.42. Oesterr. Rand-Ducaten 4.51 4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $98\frac{2}{3}$—$97\frac{5}{6}$. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $78\frac{2}{3}$—$77\frac{5}{6}$. Grundentl.-Oblig. $79\frac{1}{4}$—$78\frac{1}{2}$. National-Anleihe $84\frac{2}{3}$—$83\frac{5}{6}$ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

London, 4. Febr. Lord Clarendon kündigt an, daß die französischen Consuln hinfort nur an Franzosen Pässe ertheilen. Engländer erhalten englische Pässe ohne Schwierigkeiten.

Kopenhagen, 3. Febr. Der Reichsrath verwarf nach zweitägiger Verhandluug den Antrag der sechs Holsteiner mit 41 gegen 6 Stimmen. Der Conseilspräsident erklärte, die Annahme des Antrages würde einer Selbstvernichtung des Reichsrathes gleichkommen; Dänemarks Stellung sei nicht isolirt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

termezzo. Wie wir hören, ist Steger für ein zweites größeres Gastspiel wieder engagirt.

Halevy's „Königin von Cypern" und die Oper „Santa Chiara" vom Herzog von Coburg-Gotha werden zur Aufführung vorbereitet.

Als musikalische Neuigkeit kann ich Ihnen noch mittheilen, daß Meyerbeer auf Ansuchen der hiesigen israelitischen Cultusgemeinde zur Eröffnung des neuen israelitischen Tempels in der Leopoldstadt einen großen Chor componirt. Schade, daß dieser Tempel in einer abgelegenen Gasse steht. Er würde durch seine stattliche Größe und seinen schönen Baustyl dem größten Platze in der Residenz zur Zierde gereichen.

Schließlich sei noch eines neuen Ballet's „Der Jahrmarkt zu Harlem" von St. Léon erwähnt mit welchem das pariser Tänzerpaar Fräulein Legrain und Herr Chapui ihr Gastspiel eröffneten. Das wohlbegründete Interesse an den ausgezeichneten Leistungen der beiden Gäste, ferner eine glückliche Mischung von komischen Elementen und blindem Phantasiestaat verschafften dem Ballet einen entsprechenden Erfolg.

Emil Schlicht.

Vermischtes.

** Der Wassermangel ist in fast allen Provinzen Oesterreichs bis zu einem Punkte gestiegen, der schon als eine wahre Landes-Calamität angesehen werden muß. In Venedig, wo man auf Trinkwasser aus Cisternen beschränkt ist, muß die Gemeinde, um das Bedürfniß der ärmeren Volksklassen zu berücksichtigen, große Wassermengen, welche von Flüssen des Festlandes zugeführt wurden, in die öffentlichen Brunnen gießen lassen. Die Auslagen dafür sind natürlich sehr bedeutend. In Siebenbürgen sind die meisten Bäche und Flüßchen so seicht, daß nur wenige Mühlen in Gang zu erhalten sind und die Einwohner oft meilenweit wandern müssen, um ihre Brotfrucht vermahlen zu lassen. Dieser Wassermangel ist auch für die Bergwerke eine große Verlegenheit, da die Teiche und Wasserbehälter der Pochwerke zu versiegen anfangen und viele Werke, nachdem sie schon im letzten Herbste still gestanden, nur zur Noth arbeiten können.

** [Erdbeben in Ungarn und Croatien.] In der Gegend von Sillein sind die Erderschütterungen noch keineswegs zu Ende. Die Preßburger Zeitung berichtet, daß eine solche abermals in der Nacht vom 21. auf den 22. stattgefunden hat. Unterm 25. wird Folgendes berichtet: „Gestern Nachmittag (24.) um $4\frac{3}{4}$ Uhr stellte sich abermals eine starke Erschütterung ein, welche seit 15. die einunddreißigste, Allen bemerkbare war. Die schöne Kirche in Bischnyove, früher wohlerhalten und als Wallfahrtsort weit bekannt, ist am 24., als durch das Erdbeben ganz baufällig, gesperrt worden. Einen andern Bericht enthält die Agr. Zeitung aus Pozeg vom 23. Jänner, demzufolge man dort am 22., 5 Minuten nach $\frac{3}{4}$6 Uhr Abends, bei heiterem Wetter und gesteigerter Kälte einen bedeutenden Erdstoß fühlte, welcher mit donnerartigem Getöse die Richtung von NO. gegen SW. verfolgte. Die Schwingungen dauerten etwa $2\frac{1}{2}$ Secunden, wobei die Fenster klirrten und die Thüren anschlugen. Bei dem Umstande, daß man in dem südlicheren Theile der Stadt von diesem Erdstoße nichts verspürt hat, dürfte durch selben nur ein schmaler Erdstreifen in Bewegung gesetzt worden sein. Bis jetzt ist kein Schaden zur Kenntniß gelangt, welcher hiedurch verursacht worden wäre. Von einem ähnlichen Erdstoß wird unter demselben Datum aus Oriovac gemeldet; derselbe fand um 5 Uhr 35 Minuten Abends statt, und wiederholte sich etwas schwächer um 7 Uhr 37 Minuten.

** Der „Leviathan" ist am 31. v. M. glücklich flott geworden und liegt jetzt Deptford gegenüber in der Themse.

** (Wohlriechende Schaukelstühle.) Der übertriebene Luxus unseres Jahrhunderts, der vielleicht durch die neuesten Vorgänge diesseits und jenseits des Meeres einen Stoß erleidet, bringt die wunderlichsten Erfindungen zu Stande. Bisher parfümirte man wohl die Zimmer und an seiner eigenen werthen Person Haare, Handschuhe und Taschentücher; neuerdings hat man aber angefangen, weiter zu gehen. Die Amerikaner, in der Kunst des Humbug und des Schwindels uns alternden Europäern gewöhnlich voraus, haben Schaukelstühle erfunden, die bei jeder Bewegung ein kostbares Arom ausströmen. Im Krystallpalaste zu New-York ist ein solches „wohlriechendes Möbel" ausgestellt und wird folgendermaßen beschrieben: Am linken Arm ist das biegsame Rohr, welches, durch kostbare Parfüms gehend, ein Strom von kühler Luft dem im Stuhl Sitzenden in das Gesicht bläst, sobald man durch die Schaukelbewegung den unter dem Stuhl angebrachten Blasebalg in Thätigkeit setzt. Denken wir uns in einem Cirkel von Damen, jede in einem solchen luftblasenden und parfümhauchenden Stuhle lehnend, alle schaukelnd, alle blasend, die eine Patschuli, die andere Mille Fleurs, die dritte Rose Canelle, jede andershauchend. — Da „hört denn Alles auf!" Welcher Genuß könnte diesen überbieten?

Kunst und Literatur.

** Die „Deutsche Theater-Zeitung," das Organ der Perseverantia, bringt in der neuesten Nummer den ersten Jahresbericht der Alterversorgungs-Anstalt für deutsche Bühnenmitglieder. Die Resultate sind sehr erfreulich. Das Vermögen der Anstalt betrug am 31. December 1857 in Summa 47,369 Thlr. 1 Sgr. 10 Pf.; sie zählte damals 368 Interessenten, welche betheiligt waren mit 624 vollständigen Einlagen im Betrage von 31,200 Thalern und mit 139 unvollständigen Einlagen im Betrage von 1810 Thlrn.

In Dresden wurde am vergangenen Samstag ein neues Drama von Wolfsohn „Die Osternacht" mit Beifall aufgeführt. Die Handlung spielt in Spanien im 15. Jahrhundert und dreht sich um die damaligen Judenverfolgungen.

** Fräul. Rachel hat dem Kaiser in ihrem Testamente eine prächtige Büste des ersten Consuls und dem Prinzen Napoleon ihre eigene Büste vermacht.

** Mad. Ristori hat mit dem Theaterdirector Sachse in Hamburg abgeschlossen und bekommt für jeden Abend 2500 Fr.

** Prof. Rietschel in Dresden ist mit der Ausführung des Luther-Denkmals in Worms beauftragt worden.

** Carl Galuski ist zum Ritter der Ehrenlegion ernannt worden. Als Beweggrund bezeichnet das kaiserliche Decret ausdrücklich, daß Galuski Humbold's „Kosmos" in's Französische übersetzt habe.

** Lady Bulwer Lytton, die seit lange geschiedene Gemahlin des berühmten Novellisten — und ihrerseits selbst Verfasserin eines Romans (Cleveley, or the man of honeur) welcher satirische Beziehungen auf ihren divortirten Gatten, und noch mehr auf dessen Bruder Henry enthält — ist, wie der Star meldet, in beträchtlicher Finanzklemme, und hat einen Advocaten in Sheffield beauftragt gerichtliche Schritte gegen Sir Edward zu thun. Der Advocat hat die Freunde der Dame eingeladen die Proceßkosten durch Subscription zu decken. Das genannte Blatt meint die Lady möge ein ziemlich unleidlicher Blaustrumpf sein, ihre mittellose Lage aber sei doch ein Skandal. Bulwer ist übrigens dafür bekannt, daß er von seinem großen Vermögen einen sehr liberalen und würdigen Gebrauch macht.

** Von Vehse's Geschichte der deutschen Höfe ist der 41. Band, die Geschichte der mediatisirten Häuser enthaltend, in Preußen polizeilich verboten worden.

** (Heilung der Lungentuberculose.) Wie die „Union méd." mittheilt, hat Dr. Curchil ein Heilmittel der Lungentuberculose entdeckt, welches in unterphosphorsauerem Natron und unterphosphorsauerem Kalk besteht. Diese Präparate beseitigen mit wunderbarer Schnelligkeit alle allgemeinen Symptome des Uebels.

Amtliche Erlässe.

Nr. 149. **Kundmachung.** (69. 1—3)

Der Herr Minister des Innern hat die in dem Edicte vom 29. März 1857 bis Ende August 1857 festgesetzte, und laut Kundmachung vom 28. August 1857 Z. 917-S. bis Ende December 1857 erweiterte Frist zur Ueberreichung der Anmeldungen und Provocationen hinsichtlich der Grundlasten und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte, welche der Ablösung und Regulirung unterliegen, bis Ende April 1858 zu verlängern befunden.

Dieß wird in Folge des hohen Ministerial-Erlasses vom 16. Jänner 1858 Z. 441—M. J. hiemit zur Kenntniß der betheiligten Partheien gebracht.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission für das Krakauer Verwaltungsgebiet.

Krakau, am 20. Jänner 1858.

Der Präsident
Heinrich Graf zu **Clam-Martinic.**

N. 149. **Obwieszczenie.**

Wysokie Ministerstwo Spraw Wewnętrznych termin Edyktem z dnia 29. Marca 1857 do końca Sierpnia 1857 ustanowiony — a według Obwieszczenia z dnia 28. Sierpnia 1857 do Liczby 917 do ostatniego Grudnia 1857 przedłużony, do złożenia meldunków i prowokacyi praw służebności i wspólnego posiadania i używania, które wykupnu lub regulacyi ulegają, aż do końca Kwietnia 1858 przedłużyć postanowiło.

Co się w moc Rozporządzenia Ministeryalnego z dnia 16. Stycznia 1858 Nr. 441 do wiadomości stron interesowanych niniejszem obwieszczeniem podaje.

Od c. k. Komisyi krajowéj wykupna i regulacyi ciężarów gruntowych w Okręgu Rządowym Krakowskim.

Kraków, dnia 20. Stycznia 1858.

Prezydent
Henryk Hrabia **Clam-Martinic.**

N. 25970. **Kundmachung.** (102. 2—3

Von Seite des Magistrats der k. Hauptstadt Krakau wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der nach Krakau zuständige Gutsbesitzer Stefan Hubicki um die Auswanderungsbewilligung nach Polen für sich und seinen Sohn Miłosław sich bewerbe. Jedermann wird demnach aufgefordert die dagegen etwa obwaltenden Anstände dem Magistrate anzuzeigen.

Krakau, am 18. Jänner 1858.

Nr. 843. **Concursausschreibung** (103. 1—3)

Zur Besetzung der bei der Stadtkämmerei Tuchów in Erledigung gekommenen systemisirten Kanzelisten-Stelle, mit dem Jahresgehalte von 150 fl. CM. und bei entsprechender Verwendung in Aussicht stehender Remuneration jährlichen 50 fl. CM. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten, haben ihre mit den Sitten-Fähigkeits- und allenfälligen Dienstzeugnissen belegten eigenhän ig geschriebenen Gesuche, binnen 4 Wochen vom Tage der 3. Einschaltung dieses Bewerbungsaufrufes in der Krakauer Zeitung, bei der Stadtkämmerei Tuchow einzubringen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Tarnów, am 25. Jänner 1858.

N. 6069. **Kundmachung.** (107. 1—3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Herr Felix Jaskiewicz für seine in Rzeszow bestehende Specerey-, Papier-, Südfrüchten- und Wein-Handlung die Firma: „F. Jaśkiewicz" bei dem Rzeszower k. k. Handelsgerichte protokollirt hat.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 24. December 1857.

N. 250. **Kundmachung.** (108. 1—3)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Handelsleute Hr. Ignatz Schaitter und Hr. Ludwig Schaitter für ihre in Rzeszów bestehende Waarenhandlung die Firma „I. Schaitter u. Comp." und den zwischen denselben bezüglich dieser Handlung errichteten Gesellschaftsvertrag beim Rzeszower k. k. Handelsgerichte protokollirt haben.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów, am 21. Jänner 1858.

Z. 1927. **Edict.** (86. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Kalwarya wird bekannt gemacht, es sei am 26. März 1806 Martin Migacz zu Przytkowice ab intestato gestorben.

Da dem Gerichte die zu dem Nachlasse berufenen Erben Agatha und Magdalena Migacz dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so werden dieselben aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für dieselben aufgestellten Curator Thomas Kawaler abgehandelt werden würde.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Kalwarya, am 30. December 1857.

N. 16593. **Kundmachung.** (99. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß das h. k. k. Justiz-Ministerium mit dem h. Erlasse vom 9. November 1857 Z. 24,938 die von dem Advokaten Dr. Anton Hoborski gebetene Uebersetzung von Krakau nach Tarnow in gleicher Eigenschaft zu bewilligen befunden habe.

Es wird daher für die vom Advokaten Dr. Hoborski vertretenen gerichtlichen Geschäfte für welche derselbe von Amtswegen als Vertreter oder Curator von diesem k. k. Landesgerichte bestellt ist, Advokat Dr. Kucharski als dessen General-Substitut und für den Fall dessen Verhinderung Advokat Dr. Geissler als dessen Stellvertreter ernannt und zur Uebergabe der Acten an den Generalsubstituten der Hr. Archivs-Adjunct Ponikło delegirt.

Was die Geschäfte anbelangt, worin der Advokat Dr. Hoborski von den Parteien selbst bevollmächtigt ist, so wird die diesfällige erforderliche Verfügung wegen der weiteren Vertretung dem Einverständnisse des Advokaten Dr. Hoborski mit den Parteien überlassen.

Krakau, am 25. Jänner 1858.

N. 101. **Convocations-Edict.** (68. 3)

Vom k. k. Großfürst Nicolaus v. Rußland 2. Hussaren Regiments-Gerichte wird hiermit bekannt gemacht: es sei der k. k. Herr Oberlieutenant Alois Zonner am 28. December 1857 ledigen Standes, ab intestato zu Kenty in Galizien gestorben.

Es werden daher alle Jene die an diese Verlassenschaft aus was immer für einem Rechts-Grunde Ansprüche oder Forderungen zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten d. i. bis zum 30. Juny 1858 entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, um so gewisser bei diesem Regiments-Gerichte anzumelden und zu liquidiren als diese Verlassenschaft sonst abgehandelt und damit was Rechtens ist vorgekehrt werden wird.

Stabsstation, Bochnia, am 31. December 1857.

Z. 75. **Kundmachung.** (70. 2—3)

Bei dem hierortigen Postamte langen täglich Briefe ein, auf welchen außer dem Zunamen und dem ersten Buchstaben des Vornamens des Adressaten weder der Stand noch die Wohnung derselben angegeben erscheint.

Wenn derlei einfache Adressen nur dem Postamte bekannte Adressaten betreffen würden, so könnte wohl in den meisten Fällen wenn anders diese mangelhaften Adressen auch immer deutlich geschrieben wären, bei genauen Aufmerksamkeit der mit den Vertheilung und Bestellung der Briefe betraute Postbedienstete eine sichere Unterscheidung der Adressaten und eine richtige Bestellung der Briefe erzielt werden. Allein es kommen solche einfache Aressen sehr häufig auch bei solchen Briefen vor, die an minder bekannte Adressaten lauten. Unter diesen mangelhaft adressirten Briefen befinden sich ferner auch sehr Viele mit ganz gleichen Adressen, obwohl sie thatsächlich ganz verschiedenen Adressaten angehören; auf vielen Briefen endlich fehlt entweder der Anfangsbuchstabe gänzlich oder ist derselbe undeutlich und völlig unleserlich geschrieben.

Solche mangelhafte und unvollständige Adressen, die übrigens nicht nur bei Briefen sondern auch bei Fahrpostsendungen Vorkommen, haben zur Folge, daß die wahren Adressaten vom Postamte entweder garnicht oder erst nach vielen Zeitraubenden Nachforschungen ermittelt werden können und daß die Sendungen zum Nachtheile des Versender oder Empfänger manchmal in unrichtige Hände gerathen, oder an unrechte Orte weiter befördert, oder endlich auch als unbestellbar behandelt werden. Dagegen würde jeder Zweifel hinsichtlich des wahren Adressaten leicht behoben und nach ihrem Einlangen bestellt werden, oder gar in unrechte Hände kommen, wenn auf der Adresse außer dem Vor- und Zuname des Adressaten auch noch andere Merkmale, als: der Stand des Empfängers, dessen Wohnung, oder wenigstens die Straße seines Geschäftslokals angesetzt wären. Eine weitere Schwierigkeit entspringt schließlich bei der Bestellung der Postsendungen aus dem Umstande, daß sehr viele Adressaten unterlassen, die auf eine Anordnung in der gewöhnlichen Zustellung ihrer Sendung einwirkenden Ereignisse, als: Wohnungswechsel, Abreise, Bevollmächtigung anderer Personen zur Uebernahme der Sendungen und dergleichen, dem Postamte bekannt zu geben. Diese Umstände erfahren die Briefträger erst bei der Bestellung durch Dienst oder Nachbarsleute, jedoch sehr oft mangelhaft oder unrichtig, wodurch es leider gestieht, daß Briefe an unberechtigte Personen verabfolgt, oder den Adressaten an unrechte Orte nachgesendet, oder als unbestellbar behandelt werden.

Wiewohl unter diesen Umständen des correspondirende Publicum die nachtheiligen Folgen, welche durch eine Verzögerung, oder einen Irrthum in der Zustellung der Postsendungen entstehen können selbst zu tragen hat, und jeder billig Denkende anerkennen wird, daß die Post-Verwaltung gegen Mißgriffe in der Bestellung bei dem Vorhandensein derartigen Mängel auf den Adressen nicht mehr mit Strenge vorgehen kann, so findet man sich dennoch weil die Anzahl der mit mangelhaften Adressen versehenen Correspondenzen und Fahrpostsendungen immer mehr zunimmt, das gesammte correspondirende Publicum mit Obliegenheiten des Versenders betreffend, wohlmeinend zu ersuchen:

1. Die betreffenden Correspondenten zu errinnern, daß sie auf die Adresse nicht nur den Ort wohin die Sendung bestimmt Vor- und Zunamen des Adressaten, sondern auch den Stand desselben oder das Geschäftslokale und die Wohnung unter Angabe der Straße und Haus-Nummer ansetzen mögen.

2. In Fällen wo Adressaten den Wohnort oder den Ort ihres Geschäftslokals wechseln oder sonst eine Aenderung in der bisherigen Zustellungsweise ihrer Sendungen wünschen, davon das hierortige Postamt zunächst und wo möglich schriftlich in die Kenntniß zu setzen.

Hierbei wird bemerkt, daß eine vollständige Adressirung der Postsendungen, obwohl sie für alle Postorte der Monarchie nothwendig erscheint für die in Wien zubestellenden Sendungen um so nothwendiger ist, weil daselbst wegen der großen Ausbreitung und Bevölkerung der Stadt und wegen der Menge der täglich einlangenden Sendungen bei mangelhaften oder undeutlichen Adressen, Verzögerungen und Verstöße bei Bestellung desto leichter und häufiger entstehen können.

Von der k. k. Postamts-Verwaltung.

Krakau, am 22. Jänner 1858.

Privat-Inserate.

Kundmachung. (90. 2—3)

Die Handlung unter der Firma **J. N. Walter** welche ehemals vom meinem Vater J. N. Walter und seit dem Jahre 1843 von mir geführt wird, ertheilte an verschiedene Personen Vollmachten zu Rechts- und Privatgeschäften. Alle diese Vollmachten welche sowohl durch meinen Vater als auch durch mich selbst ertheilt wurden, kündige ich vom heutigen Tage öffentlich außer aller Kraft und für nichtig, und fordere zugleich jene Personen, welche irgend eine von uns ertheilte Vollmacht besitzen, solche in meiner Handlung zurück zu legen.

Die gegenwärtige Kundmachung bezieht sich dennoch nicht auf die dem Warschauer Rechtsanwalte Ksawery Kojsiewicz ertheilten Vollmacht, welche auch für die Zukunft in ihrer Kraft verbleibt.

Krakau, den 29. Jänner 1858.

J. N. Walter, Sohn.

N. 16506. **Edict.** (81. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über das Gesuch des Hrn. Johann Szuberth Handelsmann in Wien wegen Einleitung der Amortisationsverfahrens bezüglich des in Verlust gerathenen Prima-Wechsels dto. Gumnik 28. Mai 1857 über 95 fl. 56 kr. CM. im Grunde Art. 73 der W. O. der Inhaber des von Michael Pfurtscheller Sohn Johann ausgestellten, an die Ordre des Michael Pfurtscheller lautenden auf Abraham Schiff in Tarnow gezogenen, vom letzteren acceptirten Prima-Wechsels dto. Gumnik am 28. Mai 1857 pr. 95 fl. 56 kr. B. V. zahlbar 4 Monate a dato, welcher Wechsel mittelst Giros dto. Tulpmes am 8. Juli 1857 von Michael Pfurtscheller an Baptist Moar von diesem letzteren aber mittelst Giros dto. Botzen den 11. Juli 1857 an Johann Szubert gediehen ist, aufgefordert, denselben binnen der Frist von 45 Tagen diesem k. k. Kreisgerichte vorzulegen, widrigens derselbe für amortisirt erklärt werden würde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 24. December 1857.

Wiener Börse-Bericht

vom 3. Februar 1858.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	84 9/16—84 5/8
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	94—95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—97
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	81 7/8—82
detto „ 4 1/2%	71 5/8—71 7/8
detto „ 4%	64 3/4—65
detto „ 3%	50—50 1/2
detto „ 2 1/2%	41—41 1/2
detto „ 1%	16 1/4—16 1/2
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97——
Oedenburger detto „ 5%	96——
Pesther detto „ 4%	96——
Mailänder detto „ 4%	95——
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88 1/2—88 3/4
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	79 1/2—79 7/8
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85 1/2—86 1/2
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	64—64 1/2
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	340—344
detto „ 1839	128 3/4—129
detto „ 1854 4%	107 1/8—107 3/8
Como-Rentscheine	16—16 1/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	87—88
Gloggnitzer detto „ 5%	80—81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85—85 1/4
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	88—89
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	111—112
Actien der Nationalbank	985—986
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 1/2—100
Actien der Oest. Credit-Anstalt	248—248 1/2
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	123 3/4—124
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	233—234
„ „ Nordbahn	182 1/8—
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	313 3/4—314
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	102 3/4—102 7/8
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	97 3/4—97/8
„ „ Theißbahn	101—101 1/4
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	260—261
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	556—558
„ detto 13. Emission	—
„ „ Lloyd	380—382
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	60—61
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	65—66
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19—20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29—30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	79—79 1/4
F. Windischgrätz 20 „	25—25 1/4
Gf. Waldstein 20 „	27—27 1/4
„ Keglevich 10 „	16 1/4—16 3/4
„ Salm 40 „	43—43 1/2
„ St. Genois 40 „	38—38 1/4
„ Palffy 40 „	40—40 1/2
„ Clary 40 „	38 1/2—38 3/4
Amsterdam (2 Mon.)	—
Augsburg (Uso.)	106 1/2 Br.
Bukarest (31 T. Sicht)	268
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	105 5/8 Br.
Hamburg (2 Mon.)	78
Livorno (2 Mon.)	—
London (3 Mon.)	10 19
Mailand (2 Mon.)	105 Br.
Paris (2 Mon.)	123 3/8 Br.
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7 3/4—
Napoleonsd'or	8 13—13 1/2
Engl. Sovereigns	10 21—22
Ruff. Imperiale	8 24—25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica (um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. (um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien (um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. (um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau (um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica (um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. (um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien (um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. (um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau (um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau (um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. (um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
4	2	331''' 21	— 1,6	92	Süd-Ost schwach	heiter mit Wolken			
	10	331 05	10,2	100	Ost-Nord-Ost „	heiter	Nebel, Reif	—10°4	— 0°8
5	6	330 25	14,4	100	„ „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS".

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.